



# Disziplinarordnung des Österreichischen Rodelverbandes (DO/ÖRV)

## I Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Disziplinarordnung gilt für alle Vergehen (§§ 16 ff) im Rahmen des gesamten Verbandsgeschehens. Dazu zählen alle Tätigkeiten
  1. aller Mitglieder des ÖRV oder eines angeschlossenen Landesverbandes,
  2. aller Beteiligten aller Rennen im Rahmen des ÖRV oder eines Landesverbandes,
  3. aller Verbands- und Vereinsfunktionäre.
- (2) Vergehen im Zusammenhang mit den in Abs. 1 Z 1 genannten Rennen fallen in die Zuständigkeit des Landesverbandes, dem der Beschuldigte angehört.

**Anmerkung:** Den persönlichen Geltungsbereich der Disziplinarordnung (und aller anderen Verbandsvorschriften) legt die Satzung fest. Danach ist (auch) die Disziplinarordnung für alle Mitglieder des ÖRV bindend.

### § 2 Tatbestände

Die im folgenden beschriebenen Tatbestände werden Vergehen im Sinne dieser Disziplinarordnung genannt und nach deren Bestimmungen bestraft.

### § 3 Strafbarkeit eines Verhaltens

Ein weder in dieser Disziplinarordnung noch in anderen Verbandsvorschriften als strafbarer Tatbestand beschriebenes Verhalten kann nicht Gegenstand eines verurteilenden Erkenntnisses und einer Bestrafung sein.

### § 4 Strafen

Vergehen nach dieser Disziplinarordnung sind mit folgenden Strafen zu ahnden:

- (1) Die Rüge. Sie ist der Ausspruch eines Tadels ohne Zufügung eines darüber hinausgehenden konkreten Nachteiles für den Bestraften.
- (2) Die Geldstrafe. Sie ist die Strafweise auferlegte Verpflichtung zur Bezahlung eines Geldbetrages an den Verband, dem die Strafbehörde angehört. Sie fließt Verbandszwecken zu. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechtskraft. Einem Athleten oder Betreuer, der die über ihn verhängte Geldstrafe nicht fristgerecht bezahlt, ist

schriftlich unter Belehrung über die Rechtsfolgen eine Nachfrist von einer Woche zu setzen, ab deren fruchtlosem Ablauf er bis zur Bezahlung ohne weiteres Verfahren gesperrt ist. Eine Kopie des betreffenden Schreibens ist dem Verein des Beschuldigten zuzustellen. Die Vereine haften für die über ihre Athleten, Betreuer und Funktionäre verhängten Geldstrafen. Die offenen Beträge sind den Vereinen nach Zahlungsverzug der Beschuldigten vorzuschreiben.

- (3) Die Sperre. Sie ist das Verbot der Betätigung bei Veranstaltungen des ÖRV und der Landesverbände. Die Sperre kann sich grundsätzlich auf alle Rechte und Pflichten des Bestraften im Rahmen des österreichischen Rodelsportes erstrecken.
- (4) Das Platzverbot. Es ist das Verbot des Betretens einer bestimmten Sportstätte im Rahmen der Aufsichtsgewalt der Verbände.
- (5) Der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes. Er ist der Ausspruch, dass der Bestrafte ab sofort bei Wahlen in den Verbänden nicht wählen, gewählt und kooptiert werden kann.
- (6) Die Funktionsenthebung. Sie ist der Ausspruch des Entzuges einer Stellung als Funktionär eines Verbandes verbunden mit dem Verbot, Handlungen innerhalb dieser Funktion durchzuführen.
- (7) Die Aberkennung der Zeichnungsberechtigung. Sie ist der Entzug des Rechtes, für einen dem ÖRV angehörigen Verein rechtswirksame Erklärungen und Anträge gegenüber den Verbänden abzugeben.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verband. Er ist der Entzug aller Rechte und Pflichten im Rahmen des jeweiligen Verbandes und der Möglichkeit, diese Rechte und Pflichten zu erwerben.

## § 5 Bedingte Strafnachsicht

- (1) Ist aufgrund der Persönlichkeit des Bestraften und der Art des Vergehens anzunehmen, dass er sich in Zukunft wohlverhalten werde, so kann der Vollzug der verhängten Strafe für die Dauer einer Probezeit von einem bis zu zwei Jahren bedingt nachgesehen werden.
- (2) Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen, wenn durch das Vergehen dem Ansehen des österreichischen Rodelsportes in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt wurde, wenn es der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, oder wenn die Strafdrohung des Tatbestandes dies ausdrücklich ausschließt. Die Strafe des Ausschlusses aus dem Verband sowie eine Sperre für mehr als zwei Monate können nicht bedingt nachgesehen werden.
- (3) Die bedingte Strafnachsicht ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen, wenn der Bestrafte innerhalb der Probezeit neuerlich eine strafbare Handlung begeht.

## § 6 Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe

Wird auf eine Sperre von mehr als zwei Wochen, aber nicht mehr als drei Monaten oder auf eine Geldstrafe erkannt und liegen nicht die Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe vor, so ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen. Der bedingt nachgesehene Teil darf diesfalls höchstens die Hälfte der Strafe betragen.

## **§ 7 Erschwerungsgründe**

Erschwerungsgründe sind insbesondere:

1. das Bestehen von Vorstrafen;
2. die Wiederholung der Tat;
3. die Fortsetzung der Tat durch längere Zeit;
4. das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen;
5. Schaden in der Öffentlichkeit;
6. besondere Arglist;
7. grobe Unsportlichkeit;
8. Begehung des Vergehens in verantwortlicher Stellung.

## **§ 8 Milderungsgründe**

Milderungsgründe sind insbesondere:

1. Geständnis;
2. Unbescholtenheit;
3. guter sportlicher Ruf;
4. Schadensgutmachung;
5. begründete Erregung;
6. spontane Entschuldigung;
7. der Umstand, dass es bloß beim Versuch der Tat geblieben ist;
8. die sich besonders günstig bietende Gelegenheit.

## **§ 8a Anrechnung der automatischen Sperre und der vorläufigen Suspendierung**

Die Zeit der vorläufigen Suspendierung (§20 AVO/ÖRV) ist auf die Strafe anzurechnen.

## **§ 8b Schuldprinzip, Vorsatz und Fahrlässigkeit**

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist nur vorsätzliches Handeln im Sinne des § 5 des Strafgesetzbuches strafbar, andernfalls auch fahrlässiges im Sinn des § 6 des Strafgesetzbuches.

## **§ 9 Beteiligung und Versuch**

Die Beteiligung an einem Vergehen und der Versuch eines Vergehens im Sinne des §§ 12 und 15 des Strafgesetzbuches sind strafbar.

## **§ 10 Ausschluss der Rechtswidrigkeit**

Die Rechtswidrigkeit der Tat ist insbesondere ausgeschlossen bei Ausübung von Notwehr, die nach § 3 des Strafgesetzbuches zu beurteilen ist.

## **§ 11 Schuldausschließungsgründe**

Schuldausschließungsgründe sind:

1. der Irrtum über Tatsachen; der Irrtum über Rechtssätze entschuldigt nicht;
2. Unzurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat;
3. Notstand (unwiderstehlicher Zwang).

## **§ 12 Zusammentreffen mehrerer Vergehen**

Hat der Täter mehrere Vergehen begangen, welche Gegenstand desselben Strafverfahrens sind, so ist er nach dem Strafsatz jenes Tatbestandes zu bestrafen, auf welchen die höchste Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Vergehen.

## **§ 12a Strafe bei nachträglicher Verurteilung**

Wird jemand, der bereits bestraft worden ist, wegen einer anderen Tat bestraft, die nach der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte berücksichtigt werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Diese darf das Höchstmaß der Strafe nicht übersteigen, die für die nun zu bestrafende Tat angedroht ist. Die Summe der Strafen darf die Strafe nicht übersteigen, die nach den Regeln über die Strafbemessung beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen zulässig wäre. Die Zusatzstrafe ist innerhalb dieser Grenzen so zu bemessen, dass die Summe der Strafen jener Strafe entspricht, die bei gemeinsamer Bestrafung zu verhängen gewesen wäre. Wäre bei gemeinsamer Bestrafung keine höhere Strafe als die im vorherigen Straferkenntnis verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen.

## **§ 13 Außerordentliches Milderungsrecht**

Treffen in der Person des zu Bestrafenden mehrere und solche Milderungsgründe zusammen, welche mit Grund seine Besserung erwarten lassen, kann die Strafe unter der geringsten Strafdrohung bemessen werden. Die vorgesehene Mindeststrafe darf jedoch nicht um mehr als die Hälfte unterschritten werden.

## **§ 14 Verjährung**

Eine Verfolgung auf Grund dieser Disziplinarordnung findet nicht mehr statt, wenn seit der Begehung der Tat ein Zeitraum von zwölf Monaten verstrichen ist, ohne dass eine Verfolgungshandlung gegen den Täter unternommen worden wäre. Bei Vergehen, die mit lebenslänglicher Strafe bedroht sind, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Das Einlangen einer Anzeige gegen eine bestimmte Person bei der zuständigen Strafbehörde gilt als Verfolgungshandlung. Hat der Täter während der Verjährungsfrist eine weitere strafbare Handlung begangen, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

## **§ 15 Tilgung**

Auf eine Verurteilung ist nicht mehr Bedacht zu nehmen, wenn seit dem Zeitpunkt der Verbüßung der Strafe oder der Rechtskraft des Straferkenntnisses im Fall des endgültigen Strafnachlasses im Sinn des § 6 ein Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist. Die Verurteilung ist in diesem Fall getilgt. Wird der Täter während der Tilgungsfrist neuerlich bestraft, so tritt die Tilgung nicht ein, bevor auch für die neuerliche Verurteilung die Tilgungsfrist abgelaufen ist.

## II. Besonderer Teil

*Anmerkung: Trainer, bestellte Funktionäre und Betreuer sind wie Verbands- bzw. Vereinsfunktionäre zu behandeln.*

### § 16 Insultierung

- (1) Wer vorsätzlich die körperliche Integrität eines anderen angreift, wird bestraft:
  1. für die Insultierung eines Athleten, Vereinsfunktionärs oder Zuschauers mit einer Sperre in der Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr, hat die Tat aber eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge, mit einer Sperre in der Dauer von drei Monaten bis lebenslang;
  2. für die Insultierung eines Wettbewerbs- oder Verbandsfunktionärs mit einer Sperre in der Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren, hat die Tat aber eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge, mit einer Sperre in der Dauer von sechs Monaten bis lebenslang.
- (2) Ein Wettbewerbs-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 70.- bis € 700.- verhängt werden. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.
- (3) Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen.

### § 17 Beleidigung

- (1) Wer vorsätzlich ein der Ehre oder dem sportlichen Ruf einer anderen physischen oder juristischen Person abträgliches Verhalten setzt, wird bestraft:
  1. für die Beleidigung eines Athleten, Vereinsfunktionärs oder Zuschauers mit einer Sperre in der Dauer von zwei Wochen bis zu drei Monaten;
  2. für die Beleidigung eines Wettbewerbs-, oder Verbandsfunktionärs mit einer Sperre in der Dauer von zwei Wochen bis zu sechs Monaten.
- (2) Wer die Tat als Betreuer, Wettbewerbs-, Verbands- oder Vereinsfunktionär begeht, ist mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 35.- bis € 350,- zu bestrafen. Ist er zugleich Athlet, tritt die Geldstrafe neben die Sperre.
- (3) Im Fall der Begehung der Tat durch einen Verein oder Verband ist die in Abs. 2 genannte Geldstrafe zu verhängen.

### § 18 Eigentumsvergehen

- (1) Wer vorsätzlich einen Verband, Verein oder Athleten an seinem Vermögen schädigt, wird mit einer Sperre in der Dauer von drei Monaten bis lebenslang bestraft.
- (2) Ein Wettbewerbs-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 70.- bis € 700.- verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

### **§ 19 Übertretung von Verbandsbestimmungen und besonders erlassener Anordnungen von Verbandsbehörden**

- (1) Wer vorsätzlich Verbandsbestimmungen oder besonders erlassene Anordnungen von Verbandsorganen übertritt, wird mit einer Rüge, mit Platzverbot oder Sperre in der Dauer von einer Woche bis zu einem Jahr bestraft.
- (2) Ein Wettbewerbs-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 35.- bis € 350.- verhängt werden. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.
- (3) Im Fall der Begehung der Tat durch einen Verein oder Verband ist zusätzlich eine Geldstrafe von € 35.- bis zu € 350.- zu verhängen.

### **§ 20 Falsche Angaben gegenüber Verbandsbehörden**

- (1) Wer vorsätzlich gegenüber Verbandsorganen falsche Angaben macht, wird mit einer Sperre in der Dauer von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) Ein Wettbewerbs-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 70.- bis € 700.- verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.
- (3) Im Fall der Begehung der Tat durch einen Verein oder Verband ist eine Geldstrafe von € 70.- bis € 700.- zu verhängen.
- (4) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Beschuldigten im Strafverfahren.

### **§ 21 Verweigerung von Angaben gegenüber Verbandsbehörden**

Wer vorsätzlich gegenüber einem Verbandsorgan entgegen einer bestehenden Verpflichtung verlangte Angaben verweigert, wird wie nach § 20 Abs. 1 bis 3 bestraft.

### **§ 22 Fälschung von Verbandsurkunden**

Wer vorsätzlich Verbandsurkunden unbefugt nachmacht oder verfälscht, wird wie nach § 20 Abs. 1 bis 3 bestraft.

### **§ 23 Vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Ansehens des österreichischen Rodelsportes in der Öffentlichkeit**

- (1) Wer das Ansehen des österreichischen Rodelsportes in der Öffentlichkeit vorsätzlich oder fahrlässig schädigt, wird mit einer Sperre in der Dauer von sechs Monaten bis lebenslang bestraft.
- (2) Ein Wettbewerbs-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 70.- bis € 700.- verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

## § 24 Sonstiges unsportliches Verhalten

- (1) Wer vorsätzlich ein Verhalten setzt, das den Regeln der Sportlichkeit und Fairness im Bereich des österreichischen Rodelsportes zuwiderläuft, wird mit einer Rüge, Platzverbot oder Sperre in der Dauer von einer Woche bis zu einem Jahr bestraft.
- (2) Ein Wettbewerbs-, Verbands- oder Vereinsfunktionär kann zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes bestraft werden. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 35.- bis € 350,- verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.
- (3) Im Fall der Begehung der Tat durch einen Verein oder Verband ist eine Geldstrafe von € 35.- bis € 350.- zu verhängen.

## § 25 Bestechung

- (1) Wer für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen des österreichischen Rodelsportes materielle Vorteile gewährt oder annimmt, wird mit einer Sperre in der Dauer von einem Jahr bis lebenslang bestraft.
- (2) Ein Wettbewerbs-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 70.- bis € 750.- verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

## § 26 Missbrauch der Amtsgewalt

Ein Wettbewerbs-, Verbands- oder Vereinsfunktionär der seine Befugnisse in Schädigungsabsicht missbraucht, ist mit Sperre, Funktionsenthebung und Verlust des Wahlrechtes in der Dauer von einem Jahr bis lebenslang zu bestrafen. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

## § 27 Doping

- (1) Es gelten die jeweils gültigen Anti-Dopingbestimmungen des österreichischen Anti Doping Comitee's (ÖADC) respektive die Bestimmungen des FIL Anti Doping Codes (FADC).
- (2) Die Kosten einer positiven Dopingkontrolle hat der Betroffene dem ÖRV zu ersetzen.

## § 28 Versagen der Aufsicht oder des Ordnerdienstes

- (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, Verpflichtungen verletzt, die ihm als Wettbewerbsfunktionär obliegen, wird mit Geldstrafe von € 35.- bis € 350.- bestraft.
- (2) Werden, wenn auch nur fahrlässig, vom veranstaltenden Verein (Heimverein) die im Zusammenhang mit einem Rennen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere die Stellung eines ausreichenden Ordnerdienstes, nicht getroffen, ist der Verein mit Geldstrafe von € 70.- bis € 700.- zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann zusätzlich Platzverbot in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten verhängt werden.

**§ 29 Beharrliche Verletzung bestimmter Verbandsvorschriften**

Vereine, welche die Verbandsvorschriften beharrlich verletzen, werden mit einer Geldstrafe bis zu € 700.- bestraft.

Beschlossen bei der Länderkonferenz des ÖRV am 23. Juni 2002 in Wels.